

Satzung des Soonwaldorchesters e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen „Soonwaldorchester e.V.“ und ist als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist in Spabrücken.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Musik und der dörflichen Kultur, sowie die Hinführung junger Menschen zur Musik und ihre Ausbildung.
- (2) Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Die Mitglieder unterwerfen sich der bestehenden Satzung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Gruppen von Mitgliedern von der Beitragszahlung freistellen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bei natürlichen Personen oder Auflösung bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedsbeiträge sind für das komplette laufende Jahr noch zu zahlen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt Mitglieder auszuschließen, wenn diese das Ansehen des Vereins schädigen oder grob gegen die Satzung verstoßen. Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand ist.
Vor dem Ausschluss des Mitgliedes muss es jedoch einmal gemahnt werden unter Hinweis auf die mögliche Folge des Ausschlusses. Bei der nächsten Mitgliederversammlung kann gegen den Ausschluss Beschwerde eingelegt werden.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Alle Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Hierrüber entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich stets das Interesse des Vereins zu wahren.
- (2) Die aktiven Musiker verpflichten sich an den Übungsstunden und Auftritten regelmäßig teilzunehmen. Öfteres unentschuldigtes Fernbleiben von den Übungsstunden und Auftritten sowie ungebührliches Benehmen kann den Ausschluss als aktiver Musiker zur Folge haben. Hierrüber entscheidet der Vorstand.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Entlastung des Vorstandes nach Anhörung der Kassenprüfer
 2. Wahl des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren
 3. Entscheidung über Satzungsänderungen
 4. Festlegung des Vereinsbeitrages
 5. Wahl von zwei Kassenprüfern
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 7. Entscheidung über Beschwerden wegen Ausschluss als Mitglied.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr ein. Die Mitgliederversammlung soll jährlich bis spätestens zum 1. Quartalsende des neuen Jahres statt finden.

Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Rüdesheim mit der Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Mitglieder, die nicht im Bereich der Verbandsgemeinde Rüdesheim wohnen, können durch den Vorstand besonders eingeladen werden, ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

- (4) Wahlen sind auf Antrag eines Mitgliedes geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die relative Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Blockwahl für mehrere Ämter und des gesamten Vorstandes ist zulässig.
- (5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab der Vollendung des 16. Lebensjahres und Mitglieder des Erwachsenenorchesters ohne Altersbegrenzung.
- (6) Passiv wahlberechtigt sind:
- Für das Amt des 1. und 2. Vorsitzenden, sowie des 1. und 2. Kassierers alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
 - Für den restlichen geschäftsführenden Vorstand alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
 - Für den erweiterten Vorstand alle aktiven Mitglieder einer der Orchesterabteilungen ohne Altersbegrenzung und alle passiven Mitglieder ab 16 Jahren.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der 1. Schriftführer oder dessen Vertreter.
- (8) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand acht Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können bis spätestens vor Eröffnung der Versammlung auch mündlich vorgetragen werden. Der Versammlungsleiter (= 1. Vorsitzender oder Vertreter in der Reihenfolge des § 11 Abs. 1) legt die endgültige Tagesordnung nach der Eröffnung im Benehmen mit der Versammlung fest.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus :

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem 1. Schriftführer
dem 1. Kassenwart.
dem 2. Schriftführer
dem 2. Kassenwart

Er erweitert sich um:

mindestens zwei und bei Bedarf bis vier Beisitzer
je einen Sprecher der einzelnen aktiven Orchesterabteilungen (z.B. Jugendorchester)

- (2) Die Sprecher der Orchesterabteilungen werden von den Abteilungen gewählt und vertreten deren Interessen im Vorstand.
- (3) Die Aufgabe des Notenwartes soll einer der Beisitzer übernehmen.
- (4) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen im Amt.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Durchführung der Beschlüsse. Im übrigen ist es seine Pflicht, alles was dem Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen.
- (7) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens 30% seiner Mitglieder

dies beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 12 Bildung von Ausschüssen

Innerhalb des Vereins können Ausschüsse gebildet werden. Diese sind nach Erreichen ihres Zweckes aufgelöst. Die Ausschussmitglieder werden vom Vorstand berufen.

§ 13 Der Dirigent

- (1) Der musikalische Leiter des Orchesters ist der Dirigent. Er bestimmt im wesentlichen, welche Musikstücke im Verein geprobt und aufgeführt werden. Anregungen und Wünsche der Aktiven werden hierbei von ihm berücksichtigt.
- (2) In der Mitgliederversammlung erstattet der Dirigent einen Bericht über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres sowie über die Planung des laufenden Jahres.
- (3) Die Anstellung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages mit dem Vorstand, der auch mit dem Dirigent die zu zahlende Vergütung vereinbart.

§ 14 Auflösung und Aufhebung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die **Ortsgemeinde Spabrücken**, die es gewinnbringend anzulegen hat und es nur einem neu in der Gemeinde gegründeten Musikverein zur Verfügung stellen darf.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung hat die Mitgliederversammlung am 13. Januar 2001 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.

Nach Annahme dieser Satzung verliert die Satzung vom 12. Januar 1991 ihre Gültigkeit.

Spabrücken, den 13. Januar 2001

Der Vorstand

Unterschriften von 7 Mitgliedern